

Firma:

**BETRIEBSANWEISUNG – ADR 5**

Stand : 01/06

WGK: 2

Menge:

L

VbF AIII

Gesundheits-  
schädlich

**Transport von Heizöl, leicht  
in einem Tankfahrzeug**

**Geltungsbereich und Tätigkeiten**

Endkundenbelieferung im  
innerstaatlichen Transport  
(unter Ausnutzung einer GGAV-Ausnahme)

**Nächste Prüfungen:**

a) Tank:

b) Fahrzeug:

c) Feuerlöscher:

d) Verbandkasten: 5

oder:

"siehe Begleitpapiere"

## 1. Anwendungsbereich

Transport von Heizöl, leicht der Norm EN 590:1993 in einem Tankfahrzeug

## 2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Durch auslaufende wassergefährdende Stoffe können Mensch und Umwelt zu Schaden kommen.

Durch ausgelaufene oder verschüttete Stoffe kann es zu Rutschgefahren kommen.

Das Nichteinhalten von Gefahrgutbestimmungen kann zu Zwischenfällen und Unfällen führen.

Durch unsachgemäße Instandsetzung können hohe Risiken entstehen.

Durch fehlende Kennzeichnung kann es zu falschen Entscheidungen (z.B. bei einem Unfall) kommen.

## 3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Eintrag im Beförderungspapier: "UN 1202 Heizöl, leicht, 3, III, Sondervorschrift 640 L",

Absenderadresse, "Ausnahme Nr. 18",

Sondervorschrift S2: Fahrzeug beim Befüllen und Entleeren ertönen. Zusatzheizungen ausschalten.

Tanks nicht bis zum Behälterrand füllen. Füllungsfreien Raum belassen.

Im Lagerbereich Ordnung halten. Wege, insbesondere Fluchtwege nicht verstellen. Tankfahrzeug eindeutig kennzeichnen (Placard Nr. 3 und Warntafeln mit Kennzeichnungsnummern 30/1202).

Nur den vorgesehenen Inhalt in die Tanks füllen.

Belastungsgrenzen (Füllgeschwindigkeiten) der Anlage einhalten und Befüllvorgang überwachen.

Befüllt der Fahrer den Tank alleine, ist er in die Tankanlage einzuweisen.

Für Instandsetzungsmaßnahmen nur Fachbetriebe beauftragen. Prüffristen beachten.

Bindemittel, Kanalabdeckungen und Notauffangwannen bereitstellen. Weitere Ausrüstung siehe Unfallmerkblatt und Checkliste über die allgemeingültigen Bestimmungen.

Abtankvorgang muss vom Fahrer ständig überwacht werden. Betreiber sollte stichprobenartig prüfen.

## 4. Verhalten bei Störungen

Störungsursache ermitteln, dann Störung beheben. Verschüttete Stoffe unter Beachtung der Unfallmerkblätter mit geeignetem Bindemittel aufnehmen. Selbstschutz beachten.

Vorgesetzten informieren. Wenn durch den Weiterbetrieb weitere größere Störungen oder Unfälle zu erwarten sind, Betrieb einstellen.

## 5. Verhalten bei Unfällen

Unfallmerkblatt beachten. Erste-Hilfe leisten.

## 6. Entsorgung

Ausgelaufene Stoffe auffangen und als besonders überwachungsbedürftigen Abfall entsorgen.

Abfallbeauftragten und Gefahrgutbeauftragten informieren. Bei Übergabe auf Nachweise achten.

## 7. Folgen der Nichtbeachtung

Gesundheitliche Folgen: Verletzung, Erkrankung. Gefahr für die Umwelt durch auslaufende Stoffe.